

**Ratgeber für Eltern  
bei Trennung und Scheidung**

Herausgeber:

Kreis Paderborn

Der Landrat

Fachbereich Jugend, Familie und Sport

Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn

1. Auflage, Juli 2005

## **1. Trennung und Scheidung**

1.1 Trennungsphase

1.2 Scheidungsverfahren

1.3 Scheidungskosten

1.4 Ehegattenunterhalt, Versorgungsausgleich,  
Zugewinnausgleich

## **2. Kindesunterhalt**

2.1 Düsseldorfer Tabelle

2.2 Unterhaltsvorschuss

2.3 Beistandschaft

## **3. Das Kindschaftsrecht**

3.1 Die elterliche Sorge

3.2 Das Aufenthaltsbestimmungsrecht

3.3 Das Umgangsrecht

3.4 Das Namensrecht

## **4. Die Ausübung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung**

4.1 Reaktionen und Verhalten der Kinder

4.2 Elterliche Verantwortung und Handlungsstrategien

4.3 Aufgaben der Jugendämter und Beratungsstellen

## **5. Beratung und Unterstützung im Kreis Paderborn**

# 1. Trennung und Scheidung

## 1.1 Trennungsphase

Eine *Trennung* liegt nach dem Gesetz vor, wenn ein Ehepartner dem anderen die Entscheidung zur Trennung entweder schriftlich oder unter Zeugen mündlich mitgeteilt hat. Ferner verlangt der Gesetzgeber, dass eine Trennung durch getrennte Wohnungen oder - in einer gemeinsamen Wohnung - durch getrennte Haushaltsführung mit getrenntem Schlafbereich vollzogen wird.

Demzufolge können z.B. gemeinsame sexuelle Kontakte und gemeinsame Mahlzeiten vor dem Gesetz als Fortsetzung der Ehe, bzw. Unterbrechung der Trennungsphase betrachtet werden.

Unterstützende Kontakte in einer Notsituationen, wie z. B. Beistand bei Krankheit, unterbrechen die Trennungsphase nicht.

Es empfiehlt sich, bei Trennungsabsichten eine Beratung durch einen *Fachanwalt* (Familienrecht) einzuholen, um insbesondere die wirtschaftliche Situation für die Phase des Getrenntlebens (Trennungsunterhalt, Hausratsvertei-

lung, Bezugsberechtigungen bei Versicherungen, Testamentsänderungen) fachkundig zu durchleuchten und zu regeln.

In unzumutbaren Härtefällen kann eine gerichtliche *Zuweisung der ehelichen Wohnung* durchgesetzt werden. Dies muss allerdings innerhalb der ersten sechs Monate des Getrenntlebens beantragt werden. Handelt es sich bei der Wohnung um Wohnungs- oder Hauseigentum des anderen, hat dieser einen Anspruch auf Nutzungsent-schädigung. Bei einem gemeinsamen Eigentum ist grundsätzlich der zu entschädigen, der auszieht. Leben die Ehepartner in einer gemeinsamen Mietwohnung, entstehen keine Ansprüche.

Sollte *häusliche Gewalt* in schwierigen Trennungssituati-onen - oder auch schon vorher - eine akute Gefährdung eines Ehepartners oder/und der Kinder darstellen, besteht laut Polizeigesetz in Nordrhein-Westfalen die Möglich-keit, dass herbeigerufene Polizeibeamte gegen den Ge-walttäter situativ eine Wohnungsverweisung ausspre-chen, verbunden mit einem Rückkehrverbot von zehn Tagen. Innerhalb dieser Frist kann das Opfer einen An-trag beim Amtsgericht auf längerfristigen zivilrechtlichen

Schutz stellen. Vom Tag der Antragstellung an verlängert sich die Wohnungsverweisung des Gewalttäters automatisch um weitere zehn Tage. Der zivilrechtliche Schutz kann dann ggf. über eine Zuweisung der ehelichen Wohnung hinaus die Unterlassung diverser Handlungen beinhalten (z. B. Betreten der Wohnung, Aufhalten in einem gewissen Umkreis der Wohnung, telefonische Belästigungen). Ein Verstoß gegen solche Auflagen wäre eine Straftat und würde dementsprechend geahndet. Es empfiehlt sich als Opfer, immer auch eine Strafanzeige gegen den Gewalttäter zu stellen.

Opfer von familiärer Gewalt haben in ihrer Umgebung Anlauf- und Beratungsstellen, die sowohl in Akutsituationen als auch bei latenter Gefahr adäquate Hilfe bieten.

Alle für die Trennungsphase außergerichtlich oder gerichtlich getroffenen Entscheidungen und Einigungen sind als vorübergehend zu betrachten und werden nötigenfalls im Scheidungsverfahren neu verhandelt.

## 1.2 Scheidungsverfahren

Ein *Scheidungsverfahren* wird vom Familiengericht eingeleitet, wenn eine Ehe vor dem Gesetz gescheitert ist. Dies ist der Fall, sobald die Ehepartner mindestens ein Jahr in Trennung gelebt haben und beide die Scheidung wollen. Äußert ein Ehepartner nach Ablauf des Trennungsjahres den Willen zur Fortsetzung der Ehe, muss er gegenüber dem Familiengericht plausibel nachweisen, aus welchen Gründen die Ehe nicht geschieden werden kann, bzw. wie er die Ehe retten will. Gelingt ihm dieses, wird die Ehe gegen seinen Willen nach einem Trennungsjahr noch nicht geschieden.

Nach Ablauf von drei Trennungsjahren wird vom Familiengericht - unabhängig von Willensbekundungen - vermutet, dass eine Ehe gescheitert ist. Hier besteht nur noch die Möglichkeit, das Scheidungsverfahren für weitere sechs Monate auszusetzen.

Eine Ehe kann vor Ablauf eines Trennungsjahres geschieden werden, sollte sie für einen Ehepartner eine *unzumutbare Härte* darstellen. Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn ein Ehepartner nachweisbar gegen-



über dem anderen wiederholt gewalttätig geworden ist oder eine massive, unzumutbare Suchterkrankung des anderen Ehepartners nachgewiesen werden kann.

Ein Scheidungsantrag kann jederzeit zurückgezogen werden. Die bis dahin entstandenen Kosten (Anwalt und Gericht) sind zu tragen. Ebenso kann eine Zustimmung zur Scheidung im laufenden Verfahren zurückgenommen werden. Kommt das Familiengericht zu dem Ergebnis, dass eine Ehe nicht gescheitert ist, wird der Scheidungsantrag kostenpflichtig abgewiesen. Die Scheidung muss dann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut eingereicht werden.

Im Scheidungsverfahren gilt *Anwaltszwang*, d. h. eine Scheidung muss von einem Anwalt beantragt werden. Allerdings können sich die Ehepartner darauf einigen, dass nur eine Partei von einem Anwalt vertreten wird. Um eine einseitige Interessenvertretung zu vermeiden, empfiehlt es sich in Streitsituationen, dass beide Ehepartner einen eigenen Anwalt beauftragen.

### 1.3 Scheidungskosten

Die Anwalts- und Gerichtskosten einer Scheidung richten sich nach dem Streitwert, der vom Gericht festgelegt wird. Der Streitwert orientiert sich an den zu regelnden Angelegenheiten. Je höher ggf. ein zur Disposition stehendes Vermögen wäre, um so höher wäre dann auch der Streitwert. Bei vorausgehender außergerichtlicher Einigung verringert sich selbstredend der Streitwert - in der Regel auch bei Inanspruchnahme zweier Anwälte.

In familienrechtlichen Fragen und Verfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf *Beratungs-, bzw. Prozesskostenhilfe* bestehen.

Die Kosten für eine *Beratung* durch einen Fachanwalt werden vom Amtsgericht gewährt, insofern ein geringes Einkommen nachgewiesen werden kann, keine Rechtsschutzversicherung besteht und die eigenen Rechte und Interessen mit verständlichem Grund durchgesetzt werden wollen.

Anspruch auf *Prozesskostenhilfe* besteht bei nachgewiesenem geringem Einkommen und bei Aussicht auf Durchsetzung des Antrages beim Familiengericht. Sie umfasst

die Anwaltskosten und ist zurückzuzahlen, wenn sich die finanzielle Lage des Antragstellers verbessert hat.

In zeitlichen Abständen wird die finanzielle Situation des Antragstellers vom Amtsgericht überprüft und ggf. eine Rückzahlung festgestellt.

Ferner besteht die Möglichkeit, vom Ehepartner einen *Prozesskostenvorschuss* einzufordern. Ein Ehepartner ist verpflichtet, dem anderen Prozesskosten vorzuschießen, sollte er leistungsfähig sein und der andere finanziell nicht dazu in der Lage, Kosten zu tragen. Selbst bei fehlendem Einverständnis des Leistungsfähigen zur Scheidung besteht dieser Anspruch.

#### 1.4 Ehegattenunterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinnausgleich

Ein Anspruch auf *Ehegattenunterhalt* besteht für die Zeit nach dem Scheidungstermin und muss gesondert beantragt werden. Generell besteht Anspruch auf eigenen Unterhalt, sollte jemand in der Zeit nach der Scheidung nicht dazu in der Lage sein, selbst erwerbstätig zu sein und kein eigenes Vermögen zur Verfügung stehen. Bei

der Prüfung der Ansprüche stehen *individuelle Umstände* im Vordergrund. So können es z. B. die Pflege und Erziehung gemeinsamer Kinder, eine Erwerbsminderung wegen Krankheit, aber auch eine fehlende Aussicht auf Erwerbstätigkeit sein, die einen Anspruch auf eigenen Unterhalt rechtfertigen.

Die *Höhe* des eigenen Unterhaltes richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Sollten eigenes Vermögen und Erwerbstätigkeit vorhanden sein, jedoch nicht ausreichen, um den vollen Unterhaltsanspruch auszugleichen, besteht die Möglichkeit, *Aufstockungsunterhalt bzw. einen Differenzbetrag* zu beanspruchen

Kosten der *Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Alters- und Invaliditätsvorsorge* sind im Unterhalt inbegriffen.

In voller Höhe kann eigener Unterhalt jedoch nur dann geltend gemacht werden, wenn der Zahlungspflichtige durch die Zahlung nicht seinen eigenen Unterhalt gefährdet. Eine weitere Voraussetzung ist folglich eine *Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen*, woraus sich die zu billigende Zahlungsforderung ergibt.

*Rückwirkend* kann eigener Unterhalt beansprucht werden, wenn vom Unterhaltsberechtigten nachgewiesen

werden kann, dass er den Zahlungspflichtigen durch Mahnungen in Verzug gesetzt hat. Nach drei Jahren verjähren eigene Unterhaltsansprüche, wobei diese *Verjährungsfrist* durch regelmäßig durchgeführte Pfändungen unterbrochen werden kann.

Bei *Wiederheirat* entfallen eigene Unterhaltsansprüche.

Durch den *Versorgungsausgleich* soll erreicht werden, dass Rentenanwartschaften, die während der Ehe als gemeinsame, partnerschaftliche Lebensleistung erworben wurden, im Scheidungsfall geteilt werden. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehezeit insgesamt die höheren Versorgungsrechte erworben hat. Hierdurch soll gewährleistet sein, dass beide Ehegatten während der Ehe eine eigene Altersversorgung erworben haben.

Durch den *Zugewinnausgleich* wird die Verteilung des Vermögens zwischen den Ehegatten geregelt. In Deutschland leben Ehegatten automatisch in einer *Zugewinnngemeinschaft*, insofern kein Ehevertrag abgeschlossen wurde, in dem das güterrechtliche Verhältnis maßgebend bestimmt wird.

Die Berechnung des Zugewinns erfolgt getrennt voneinander. Es wird der Betrag ermittelt, um den das *Endvermögen* eines Ehegatten (Stichtag: Zustellung des Scheidungsantrags) sein *Anfangsvermögen* (am Tag der Eheschließung) übersteigt. Hat ein Ehegatte einen geringeren Zugewinn, steht ihm die Hälfte des Wertunterschiedes als Ausgleich zu.

Während der Ehe alleinig erhaltene Schenkungen und Erbschaften werden dem Anfangsvermögen zugerechnet. Eine alleinige Anhäufung von Schulden während der Ehezeit mindert das Anfangsvermögen nicht, so dass dies bei der Berechnung des Zugewinns bei beiden Ehegatten gleichermaßen berücksichtigt wird.

Ein Antrag auf Regelung des Zugewinns kann bis zu drei Jahre nach der Scheidung gestellt werden. Der Zugewinn kann aber auch notariell festgelegt werden, wodurch sich die Kosten und der Zeitaufwand im Scheidungsverfahren in der Regel senken.

Sollte die Vermutung bestehen, dass ein Ehegatte vor der Scheidung eigenes Vermögen beiseite schafft oder verschleudert, kann ein *vorzeitiger Ausgleich* eingeklagt werden. Hier kann in einem Eilverfahren ein Arrest über das gesamte Vermögen des anderen verhängt werden.

## 2. Kindesunterhalt

### 2.1 Düsseldorfer Tabelle

Der als Vater oder Mutter festgestellte Ehepartner, der nach Trennung und Scheidung nicht mehr mit den Kindern zusammen lebt, ist dazu verpflichtet, Kindesunterhalt zu leisten. Der Ehepartner, bei dem die Kinder leben, erfüllt dadurch seine Pflicht.

Die Höhe des Kindesunterhaltes richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen, dem Alter der Kinder und dem von den Kindern gewohnten Lebensstandard. Als Berechnungsgrundlage dient den meisten deutschen Gerichten die *Düsseldorfer Tabelle*, die vom bereinigten Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen ausgeht und allgemein darauf ausgelegt ist, dass ein Unterhaltspflichtiger für den Ehegatten und zwei Kinder Unterhalt zahlen muss. Darüber hinaus kann neben dem laufenden Unterhalt *Sonder- oder Mehrbedarf* geltend gemacht werden, wenn z. B. durch kostspielige Klassenfahrten oder eine Erstkommunion zusätzliche Kosten in der Versorgung der Kinder entstehen.

Die *Düsseldorfer Tabelle* hat, wie bereits angedeutet, keine Gesetzeskraft und dient lediglich als Richtlinie. Da derjenige, bei dem die Kinder leben, kindergeldberechtigt ist, wird bei der Berechnung des Kindesunterhaltes eine Verrechnung des Kindergeldes vorgenommen.

Die folgende Tabelle (Stand: 01.07.2005) berücksichtigt diese Verrechnung und geht somit nicht von den Basiswerten aus.

<b>Einkommen</b>	<b>0 - 5 Jahre</b>	<b>6 - 11 Jahre</b>	<b>12 - 17 Jahre</b>
- 1300	199	247	291
1300 - 1500	199	257	312
1500 - 1700	199	257	316
1700 - 1900	199	257	316
1900 - 2100	199	257	316
2100 - 2300	199	257	316
2300 - 2500	213	274	337
2500 - 2800	229	294	360
2800 - 3200	250	319	389
3200 - 3600	270	343	418
3600 - 4000	291	368	447
4000 - 4400	311	393	476
4400 - 4800	331	417	505

über 4800

nach den Umständen des Falles



Eltern sind gegenüber ihren Kindern unterhaltspflichtig, bis diese für ihren Unterhalt selbst aufkommen können, d.h. die Unterhaltspflicht kann z.B. im Falle einer Ausbildung über die Volljährigkeit hinausgehen. Sie muss dann nötigenfalls vom unterhaltsberechtigten Kind selbst eingeklagt werden.

## 2.2 Unterhaltsvorschuss

Das Unterhaltsvorschussgesetz sieht vor, dass Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht, sollte der Unterhaltspflichtige sich weigern, Kindesunterhalt zu zahlen oder aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit gar nicht oder nur teilweise dazu in der Lage sein, für den Kindesunterhalt aufzukommen.

Weitere Voraussetzungen sind, dass das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und gewöhnlich in Deutschland lebt.

Unterhaltsvorschuss muss schriftlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden und wird für die Dauer von 72 Monaten gewährt. Da Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend nur bis zu einem Monat gewährt werden, empfiehlt es sich, die Hilfe des Jugendamtes schnell in

Anspruch zu nehmen, sollten die Voraussetzungen für Leistungen gegeben sein.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach festgelegten Regelbeträgen, bei denen das Erstkindergeld hälftig abgezogen wird. Hierbei wird in alte und neue Bundesländer unterschieden.

Alte Bundesländer:

127 € monatlich für Kinder bis unter 6 Jahren

170 € monatlich für Kinder bis unter 12 Jahren

Neue Bundesländer:

111 € monatlich für Kinder bis unter 6 Jahren

151 € monatlich für Kinder bis unter 12 Jahren

Ein Ausschluss vom Unterhaltsvorschuss erfolgt, wenn die Mitwirkung des Antragstellers fehlt oder kein dauerndes Getrenntleben vom Unterhaltspflichtigen vorliegt. Bei Fehlangaben, die zu einer unberechtigten Zahlung führen, wird umgehend eine Rückzahlung eingefordert.

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird über die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss informiert und zur Zah-

lung von Unterhalt bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Leistungen vom Unterhaltspflichtigen wieder einzuholen.

### 2.3 Beistandschaft

Die Beistandschaft wird von den Jugendämtern kostenlos angeboten und unterstützt generell bei der Feststellung von Vaterschaften und der *Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen*.

Der Beistand überprüft das Einkommen des Unterhaltspflichtigen und errechnet die Höhe des Kindesunterhaltes. Er kann eine freiwillig erklärte Unterhaltsverpflichtung beurkunden und kümmert sich ferner bei Nichtzahlung um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Ebenso vertritt er das Kind in streitigen gerichtlichen Unterhaltsverhandlungen.

### 3. Das Kindschaftsrecht

#### 3.1 Die elterliche Sorge

Der Gesetzgeber hat nach Trennung und Scheidung das Kindeswohl zum Maßstab gemacht. Dies bedeutet insbesondere, dass Eltern nach Trennung und Scheidung weiterhin gleichermaßen für das Wohl ihrer Kinder in der Verantwortung stehen.

*Das Kindschaftsrecht* sieht daher seit dem 01.07.1998 vor, dass Eltern, die gemeinsam Inhaber der elterlichen Sorge sind, nach Trennung und Scheidung weiterhin *die gemeinsame Sorge* tragen.

Eine gerichtliche Prüfung des Sorgerechts muss daher durch eine konkrete Antragstellung eines Elternteils auf Zuweisung der *alleinigen Sorge* in die Wege geleitet werden. Sie wird vom Familiengericht jedoch nur dann auf einen Elternteil übertragen, sollte die Überprüfung der Antragstellung einwandfrei ergeben haben, dass die Ausübung der gemeinsamen Sorge eine Kindeswohlgefährdung darstellt oder zu erwarten ist, dass die Zuweisung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil dem Kindeswohl am Besten entspricht.

Ferner wird die alleinige Sorge auf einen Elternteil übertragen, sollten sich beide Elternteile mit dieser Lösung vor dem Familiengericht einverstanden erklären.

Die Ausübung der gemeinsamen Sorge beinhaltet nicht, dass getrennt lebende oder geschiedene Eltern weiterhin alle Entscheidungen, die im alltäglichen Zusammenleben mit dem Kind aufkommen, gemeinsam treffen müssen. So obliegt es laut Gesetzgeber dem Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Alltägliches entscheiden zu können. Die Ausübung der gemeinsamen Sorge betrifft folglich nur die Entscheidungen, die langfristig für die Entwicklung des Kindes von Bedeutung sein können. Dies können z.B. Entscheidungen über die Art der Beschulung des Kindes sein, aber auch über medizinische Eingriffe, die nicht aus einer Notsituation heraus entstehen und über deren Notwendigkeit man geteilter Meinung sein kann.

Sollte in solchen Situationen keine Einigung erzielt werden können, entscheidet in letzter Konsequenz auf Antragstellung das Familiengericht im Sinne des Kindeswohls.

### 3.2 Das Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wird im Zuge eines Sorgerechtsverfahrens auf einen Elternteil übertragen, wenn Eltern nicht dazu in der Lage sind, eine Einigung über den Wohnort des Kindes zu treffen und von einem Elternteil ein dementsprechender Antrag gestellt wird. Derjenige Elternteil, auf den ggf. das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wird, hat dann die *Entscheidungsgewalt über den Wohnort des Kindes* inne.

Alle weiteren Bestandteile des gemeinsamen Sorgerechts werden durch eine Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil nicht eingeschränkt.

### 3.3 Das Umgangsrecht

Das Umgangsrecht soll dem Kind gewährleisten, auch nach Trennung und Scheidung weiterhin tragfähigen Kontakt zu Bezugspersonen, die mit dem ehelichen Zusammenleben der Eltern in Verbindung stehen, halten zu können. Hierbei steht selbstredend der Kontakt zu beiden Elternteilen im Vordergrund. Aber auch Großeltern,

Stiefeltern- und Geschwisterkontakten wird in der Regel eine besondere Bedeutung beigemessen.

Zusammengefasst haben all die ein Recht auf Umgang, zu denen das Kind eine Bindung aufweist, die der Entwicklung des Kindes förderlich ist. Folglich können dies unter Umständen auch Personen sein, die nicht dem unmittelbaren familiären Umfeld entstammen (z. B. Pflegeeltern).

Eine Übertragung der alleinigen Sorge auf einen Elternteil beschränkt das Umgangsrecht nicht. Es sei denn, es steht zu erwarten, dass die Durchführung eine Kindeswohlgefährdung darstellt oder dem Kindeswohl nachweisbar hinderlich ist. Ferner ist der Inhaber der alleinigen Sorge dazu verpflichtet, den anderen Elternteil über die Belange und Entwicklung des Kindes kontinuierlich zu informieren - auch dann, sollten keine Umgangskontakte wahrgenommen werden.

Eltern werden vom Gesetzgeber aufgefordert, dem Kind verantwortungsbewusst ausreichend Umgang mit ihm nahestehenden Personen zu gewähren und die Kontakte zu fördern. Sie sind sogar dazu verpflichtet, bei Verwei-

gerungshaltung eines Kindes erzieherisch einzuwirken, um den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen. Das Gericht kann, wenn es den Bedarf sieht, in einer strittigen Antragstellung auf Regelung des Umganges - aber auch in anderen Sorgerechtsstreitigkeiten - *einen Verfahrenspfleger* für das Kind bestellen, der möglichst objektiv im Sinne des Kindes ermitteln soll. Der Verfahrenspfleger berät und begleitet das Kind während des laufenden Verfahrens und schützt es vor belastenden Situationen.

Ferner kann das Familiengericht, sollte es zum Wohl des Kindes angezeigt scheinen, begleitete Umgangskontakte durch einen Dritten (z. B. das Jugendamt) anordnen.

### 3.4 Das Namensrecht

Nach Trennung und Scheidung behält das Kind den ehelichen Nachnamen bei.

Eine Namensänderung kann nur dann beim Standesamt erfolgen, wenn beide Elternteile der Änderung zustimmen. Gegen den Willen eines Elternteils wird eine Namensänderung vorgenommen, wenn die Änderung für



das Kindeswohl dringend erforderlich ist und dieses vom Familiengericht festgestellt wird.

## 4. Die Ausübung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung

### 4.1 Reaktionen und Verhalten der Kinder

Jede Familie, die sich in einer Trennungs- oder Scheidungssituation befindet, unterscheidet sich aufgrund eigener Lebensbedingungen von anderen Familien. Aus diesem Grund reagieren Kinder in Konfliktsituationen ihrer Eltern dementsprechend individuell.

Es können jedoch diverse *alterstypische Reaktionen* verallgemeinernd festgemacht werden:

*Kleinkinder* wirken häufig irritiert, einhergehend mit Schlafstörungen und Angstzuständen. Nicht selten sind Entwicklungsrückschritte zu beobachten, wie zum Beispiel erneutes Einnässen.

Im *Kindergartenalter* erfahren sich Kinder in der Regel entwicklungspsychologisch bedingt als Mittelpunkt ihrer Lebensumstände. Dies kann dazu führen, dass sie die Schuld an der Trennung ihrer Eltern bei sich suchen. Ihr Kummer und ihr Wunsch nach einer „heilen Welt“ mit Vater und Mutter werden deutlich erkennbar und offen geäußert.

*Kinder im Grundschulalter* schämen sich häufig für ihre familiäre Situation. Sie zeigen Zorn, Trauer und Hilflosigkeit, was dazu führen kann, dass Auffälligkeiten auftreten, die über einen Leistungsabfall in der Schule hinausgehen (z.B. anhaltende Betrübnheit, Aggressionen).

*Ältere Schulkinder* sehen sich oft in der Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Eltern. Sie machen sich zu meist große Sorgen und übernehmen Aufgaben im familiären Zusammenleben, für die sie noch zu jung sind und die sie maßlos überfordern. Der Kontakt mit Gleichaltrigen und ihre eigenen Interessen leiden zwangsläufig darunter.

*Jugendliche* sind häufig dazu in der Lage, die Probleme der Eltern nachzuvollziehen und zeigen Verständnis für die Trennung. Allerdings ruht auch in ihnen der Wunsch nach einer intakten Familie, so dass auch hier teils heftige Reaktionen zu erwarten sind. Im Loslösungsprozess von der Familie kann es vorkommen, dass ältere Jugendliche versuchen, den Kontakt zur Familie abrupt abbrechen und dadurch zusätzliche Konflikte geschürt werden. Auf der anderen Seite kann eine Verwicklung in familiäre Probleme auch dazu führen, dass eine Ablösung gar nicht gelingt.

Jungen reagieren in der Regel heftiger auf Trennungssituationen als Mädchen. Allerdings sollte hierbei bedacht werden, dass Mädchen oftmals genauso leiden, es jedoch nicht so offensichtlich zeigen wie Jungen.

Besonders Kinder, denen durch elterliche Konflikte - ob bewusst oder unterbewusst - suggeriert wird, sich auf eine Seite schlagen zu müssen, befinden sich häufig in einer ausweglosen Situation, denn egal, für wen sie sich entscheiden, müssen sie sich auch gleichzeitig gegen den anderen entscheiden. So befinden sie sich in einem *Loyalitätskonflikt* gegenüber ihren Eltern, was dazu führen kann, dass sie, um sich daraus zu befreien, zunächst bedingungslos Partei für einen Elternteil ergreifen und dessen negative Einstellung gegenüber dem anderen Elternteil übernehmen. Das daraus resultierende emotionale Dilemma führt beinahe zwangsläufig zu Entwicklungsstörungen und Verhaltensauffälligkeiten. Oftmals schlagen sich solche Kinder in der Pubertät voll und ganz auf die Seite des zunächst abgelehnten Elternteils.

Ein *Loyalitätskonflikt* kann sich auch darin bemerkbar machen, dass Kinder bei beiden Elternteilen Wünsche

äußern oder Behauptungen aufstellen, von denen sie glauben, dass der jeweilige Elternteil diese hören möchte. Auf diese Weise versuchen Kinder, es beiden Elternteilen recht zu machen, so dass dieses Verhalten, welches häufig als „Lügen“ oder „gegeneinander Ausspielen“ aufgefasst wird, nichts anderes ist als ein massiver Ausdruck eines *Loyalitätskonfliktes*.

#### 4.2 Elterliche Verantwortung und Handlungsstrategien

Der Gesetzgeber sieht vor, dass beide Elternteile darum bemüht sein sollen, Kindern nach Trennung und Scheidung gemeinsam als Eltern präsent zu sein. Um dies zu erreichen, sollte Voraussetzung sein, dass beide Elternteile sich in den Findungsprozess einer Sorgerechtsregelung einbringen und diese anschließend - vor allem gegenüber ihren Kindern - auch mittragen können.

Wichtig ist, dass eine Lösung gefunden wird, die es dem Kind erlaubt, persönlichen Lebensumständen entsprechend unkompliziert weiterhin beide Elternteile als gemeinsame Eltern im Alltag erfahren zu können, und dass sie dabei spüren, dass beide Elternteile mit dem gefundenen Modell einverstanden sind.

Natürlich kann nicht verlangt werden, dass sofort ohne Schwierigkeiten ein Modell gefunden wird, welches dem gerecht werden könnte - insbesondere, wenn eine Trennung unter Streitigkeiten verläuft und persönliche Verletzungen der Eltern eine große Rolle spielen. Jedoch sollte sich hierbei immer wieder vor Augen geführt werden, dass Kinder „zwischen den Stühlen“ stehen und sich in der Regel nichts sehnlicher wünschen, als Mutter und Vater gleichermaßen lieb haben zu können.

So empfiehlt es sich in jedem Fall, altersgerecht mit den Kindern über die Trennung zu sprechen und ihnen dabei das Gefühl zu vermitteln, dass sie an der Trennungssituation schuldlos sind. Genauso wichtig ist es, gegenüber dem Kind keine Schuldzuweisungen gegen den anderen Elternteil auszusprechen. Dies kann der erste Schritt sein, um Kinder in Trennungssituationen vor einem *Loyalitätskonflikt* zu bewahren.

Aber auch, wenn Eltern es sehr gut verstehen, mit ihren Kindern über die Trennung zu sprechen und zu einem Modell gelangt sind, welches den Bedürfnissen des Kindes entsprechend zu funktionieren scheint, ist es normal, dass Kinder Auffälligkeiten zeigen oder beginnen, in einer gewissen Form Partei zu beziehen. Besonders in der

Anfangszeit, wenn z. B. die *ersten Umgangskontakte* durchgeführt werden, benehmen sich Kinder anschließend häufig sehr auffällig, da sie mit der Trennung der Eltern unmittelbar, d. h. zumeist in einer ihnen noch fremden Wohnumgebung konfrontiert werden. Hierüber sollten sich Eltern im Klaren sein und die Schuld nicht sofort beim anderen Elternteil suchen, sondern gemeinsam versuchen, angemessen und behutsam mit der Situation und dem Kind umzugehen.

Häufig geht mit einer Trennung eine *neue Partnerschaft* einher. Hier ist es wichtig, genau darauf zu achten, wie Kinder auf diese Partnerschaft reagieren. Oftmals ist es sinnvoll, Kinder in der ersten Zeit der Trennung nicht mit einer neuen Partnerschaft zu konfrontieren, da ihnen zunächst behutsam die Möglichkeit geboten werden sollte, sich mit der Trennungssituation der Eltern abzufinden. Es sollte in jedem Fall Abstand davon genommen werden, den Aufbau einer Beziehung des Kindes zu einem neuen Partner zu fokussieren. Dem Kind sollte die Zeit gelassen werden, sich selbst mit dem neuen Partner vertraut zu machen.

### 4.3 Angebote der Jugendämter und Beratungsstellen

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind die Jugendämter sowie die Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen dazu verpflichtet, Eltern in Fragen der Trennung und Scheidung auf Wunsch *Beratung* anzubieten. Aber auch dem Kind wichtige Personen, wie z. B. Großeltern, haben ein Anrecht auf dieses Angebot.

Das Familiengericht benachrichtigt das zuständige Jugendamt automatisch, sollte ein Scheidungsantrag eingegangen und Kinder betroffen sein. Das zuständige Jugendamt informiert betroffene Eltern daraufhin über Beratungsmöglichkeiten und bietet eigene Unterstützung an.

Sollten Eltern nicht dazu in der Lage sein, außergerichtlich eine einvernehmliche Sorgerechtsregelung herbeizuführen, und von einem Elternteil ein dementsprechender *Antrag auf Übertragung der alleinigen Sorge, des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder zur Regelung des Umganges* beim Familiengericht gestellt worden sein, wird das zuständige Jugendamt aufgefordert, dem Gericht einen *fachlichen Bericht* abzugeben. Hierbei steht im Vor-



dergrund, dass zusammen mit den Eltern ein gemeinsames Konzept zum gestellten Antrag erarbeitet wird, welches in dem Bericht Berücksichtigung findet. Es besteht die Möglichkeit, sich in einem Auswahlverfahren für eine Beratung durch eine Beratungsstelle zu entscheiden. Sollte keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, erwartet das Familiengericht vom zuständigen Jugendamt Auskunft über den Verlauf angebotener Hilfestellungen und soziale und erzieherische Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes, die bei der Entscheidungsfindung von Wichtigkeit sein können. Überdies steht es dem zuständigen Jugendamt frei, dem Gericht einen konkreten Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

Der Inhalt eines Berichtes muss vom Jugendamt grundsätzlich mit den Eltern besprochen sein, bevor er dem Gericht zugestellt werden kann.

Eltern in einer Trennungssituation sollten in jedem Fall über eine fachliche Beratung nachdenken, denn häufig sind sie nicht dazu in der Lage, in ihrer Familiensache eine objektive Sichtweise einzunehmen. Ferner sind durch eine fachlich geführte *Mediation* viele Probleme außergerichtlich aus der Welt zu schaffen, was zumeist

nicht nur dem Kind zugute kommt, sondern auch die nervliche Belastung der Eltern mindert. Die im Zuge der Beratung von den Jugendämtern und Beratungsstellen angebotene Mediation hat sich in familiären Konfliktsituationen als bewährte Methode etabliert, um Konflikte und Standpunkte beider Elternteile zusammenzutragen und um darauf basierend systematisch für beide Seiten faire Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die Mediation beruht auf dem Prinzip, dass die Parteien selbstverantwortlich zur Lösung finden.

## **5. Beratung und Unterstützung im Kreis Paderborn**

Jugendamt des Kreis Paderborn

Aldegrevestr. 10 - 14, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 308-519

Dienstbezirk	Altenbeken	512
	Bad Lippspringe	512
	Bad Wünnenberg	513
	Borchen	510
	Büren	509
	Delbrück	515
	Hövelhof	511
	Lichtenau	513
	Salzkotten	514

Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Paderborn e.V.

Leostr. 45, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 290660

Diakonie Paderborn - Höxter e.V.

Riemekestr. 12, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 540183

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kilianstr. 28, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 1219630

Katholischer Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V.

Kapellenstr. 6, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 13160

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Geroldstr. 50, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 26521

Nebenstelle: Marstallstr. 5, 33104 PB-Schloß Neuhaus

Telefon: 05254 / 4095

Nebenstelle: Am Hühnerberg 2, 33142 Büren

Telefon: 02951 / 3542

Freies Beratungszentrum

Nordstr. 8, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 150950

Ehe-, Familie- und Lebensberatungsstelle

Giersmauer 21, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 26071

Belladonna, Beratung für misshandelte Frauen und Kinder und bei sexuellem Missbrauch

Kilianstr. 28, 33098 Paderborn

Telefon: 05251 / 1219619

Frauenhaus Paderborn e.V.

Telefon: 05251 / 5151

Frauenhaus

33154 Salzkotten

Telefon: 05258 / 9873

Tagespflege

Ein Serviceangebot für berufstätige Eltern

Jugendamt des Kreis Paderborn

Aldegreverstr. 10 - 14, 33102 Paderborn

Telefon: 05251 / 308616

Weitere Informationen zu Betreuungsangeboten (wie Betreute Grundschule) in den einzelnen Gemeinden im Kreis Paderborn bieten dafür vorgesehene Servicestellen für Kinderbetreuung in den Gemeindeverwaltungen.

Kindergeldkasse

Antrag und Auskunft

Witteking 2

32758 Detmold

Telefon: 0180 / 1546337

Erziehungsgeld

Versorgungsamt Bielefeld

Stapenhorststr. 62

33615 Bielefeld

Telefon: 0521 / 5990

## **Literaturverzeichnis**

Ehe- und Familienrecht, Bundesministerium der Justiz,  
Oktober 2000

Das neue Kindschaftsrecht, Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend, Januar 2001

Die neue Beistandschaft, Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend, August 2002

Der Unterhaltsvorschuss, Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend, Juni 2003

Eltern bleiben Eltern, Deutsche Arbeitsgemeinschaft für  
Jugend- und Eheberatung e.V., 8. Auflage

**Notizen:**